



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des SchulG

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVOBl., S. 999) wird, wie folgt, geändert:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. digitale Endgeräte, die verpflichtend im Unterricht eingesetzt werden,

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anita Klahn
und Fraktion

Begründung:

Die Lernvermittlung und Unterrichtsgestaltung mit Hilfe von digitalen Medien nimmt einen immer größer werdenden Raum in den Schulen ein. Digitale Medien und Medientechnik im Unterricht sind Werkzeuge im pädagogischen und fachdidaktischen Kontext. Es sind Hilfsmittel, um Unterricht und Lernprozesse zu unterstützen, aber auch Gegenstand von Unterricht selbst, um ihren Einsatz, ihre Chancen, aber auch Grenzen und Gefahren aufzuzeigen.

Der Einsatz von Tablets spielt dabei eine besondere Bedeutung. In der Praxis bestehen Unklarheiten darüber, von wem die Anschaffungskosten von Tablets zu tragen sind. Der Gesetzentwurf stellt klar, dass Tablets die verpflichtend im Unterricht eingesetzt werden, weil sie z.B. Lehrbücher ergänzen oder ersetzen, unter die Lernmittefreiheit fallen. Diese digitalen Endgeräte werden den Schülern leihweise überlassen.

Taschenrechner, die im Besitz der Schülerin oder des Schülers verbleiben, sind von dieser Regelung ausdrücklich nicht betroffen. Diese sind weiterhin von den Schülern, bzw. deren Eltern zu erwerben. Die geltenden Regelungen bestehen fort.

Konnexität besteht nicht, da keine neue Aufgabe an die Kommunen übertragen wird.